

Leitlinien liberaler Kommunalpolitik
der Freien Demokratischen Partei

(Beschlissen vom Bundeshauptausschuss
in Jena am 6. März 1993)

BESCHLUSS

Bundeshauptausschuß der F.D.P., Jena, 6. März 1993

Leitlinien liberaler Kommunalpolitik

Präambel

Liberaler Politik will die individuelle Freiheit des Bürgers, die weitest mögliche Selbstbestimmung des einzelnen bei einem Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit.

Kommunalpolitik als die Wurzel demokratischen Zusammenlebens berührt den Bürger in seinem Lebensbereich unmittelbarer und einschneidender als Maßnahmen auf den übrigen Ebenen staatlichen Handelns.

Praktizierte und unmittelbar erlebte Selbstverwaltung in der Gemeinde ist Voraussetzung für das Funktionieren gesamtstaatlicher Demokratie.

Deshalb sollen Möglichkeiten demokratischer Mitwirkung und Mitverantwortung des Bürgers auf kommunaler Ebene verbessert werden. Die kommunalpolitischen Problembereiche, die Prozesse der Entscheidungsfindung und der Kommunalverwaltung werden für den Bürger immer schwerer durchschaubar. Kommunale Zuständigkeiten werden zugunsten höherer Kompetenzen ständig weiter ausgehöhlt. Manches, was unter den Begriffen Planung und Gebiets- und Strukturreform vollzogen wird, dient nicht der Belebung der Demokratie auf kommunaler Ebene, sondern der Stärkung der Bürokratie. Die Folgen sind nicht selten Mißtrauen und Desinteresse des Bürgers.

Das widerspricht grundlegenden liberalen Vorstellungen. Die F.D.P. sieht in der Bürgermitwirkung auf kommunaler Ebene ein unverzichtbares Lebenselement der Demokratie.

Die F.D.P. fordert den Verfassungsgeber auf, bei der Änderung des Artikels 28 Grundgesetz sicherzustellen, daß auch in den Stadtstaaten ein Mindestmaß an kommunaler Selbstverwaltung garantiert wird.

Die zurückgewonnene Freiheit im Osten hat den Deutschen die Wiedervereinigung gebracht. Es ist notwendig, die Menschen zusammenzuführen, die sich in ihren gesellschaftlichen Erfahrungen Jahrzehnte auseinandergeliebt haben. Der demokratische Rechtsstaat hat sich dem kommunistischen Willkürstaat überlegen gezeigt. Ziel allen staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Handelns muß die Vollendung der inneren Einheit sein. Dazu gehört die Stärkung einer freiheitlichen kommunalen Selbstverwaltung. Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung in den neuen Bundesländern und Kommunen ist trotz beachtlicher Leistungen nur ein-

geschränkt gegeben. Die Entscheidungen über eine Gebiets- und Funktionalreform - und die damit verbundenen Konsequenzen - sind noch nicht abgeschlossen und umgesetzt. Die gesicherte Finanzausstattung für die Kommunen und Länder fehlt und damit die Grundlagen für mittel- und langfristige Planungen und Maßnahmen, z.B. zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur. Viele Schwierigkeiten, die beim Wiederaufbau bestehen sind u.a. auch damit verbunden.

Die Erreichung der vollen Funktionsfähigkeit ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um den wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu sichern. Die Vereinfachung aller Verwaltungsverfahren ist ständige Aufgabe liberaler Politik; insbesondere muß das Bau- und Planungsrecht vereinfacht werden, und die Genehmigungsverfahren sind zu beschleunigen. Zur Vermeidung von Investitionshemmnissen sind die Bundesregierung und besonders die Bundesländer aufgefordert, für schnelle unbürokratische Verfahren zu sorgen und notwendige Vereinfachungen durch zeitlich befristete Aussetzungen investitionshemmender Vorschriften, insbesondere in den neuen Bundesländern, zu ermöglichen.

Die Kommunen in den neuen Bundesländern werden den schwierigen Weg nur gehen können, wenn sie die volle Solidarität und das Verständnis aller Bürger verspüren. Die Entbehrungen und Opfer, die sie noch lange Zeit zu tragen haben erfordern, auf bisherige Ansprüche zu verzichten. Umschichtungen und Einschränkungen sind erforderlich. Der Solidaritätsbeitrag der Kommunen in den alten Bundesländern ist gegenüber den Kommunen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu verstärken.

Mit ihren Leitlinien zur Kommunalpolitik betont die F.D.P. den Vorrang örtlicher Willensbildung, sie möchte zentralistischen Tendenzen entgegenwirken und die Vielfalt kommunalen Lebens anregen.

Die in den nachfolgenden Kapiteln dargelegten liberalen Positionen stehen - soweit sie zusätzliche Finanzmittel erfordern - unter dem Vorbehalt einer angemessenen Mittelausstattung der kommunalen Ebene.

Soweit die Kommunen in den alten Bundesländern einen erheblichen Solidarbeitrag zum Aufbau der neuen Bundesländer leisten und die Kommunen in den neuen Bundesländern überwiegend vor einer defizitären Haushaltslage stehen, bleibt die Konzentration der Gemeinden und Landkreise auf eine sachgerechte Bewältigung der kommunalen Pflicht- und Kernaufgaben erstes Gebot.

Liberaler stellen sich bei Verantwortung, die notwendigen Prioritäten bei der Aufgabenwahrnehmung zu setzen, um die verfügbaren öffentlichen Finanzmittel sparsam und sachgerecht einzusetzen.

I. Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

1. Sicherung der Allzuständigkeit der Kommunen

Die Kommunen bilden die Keimzelle unseres Staatsaufbaus. Sie vermitteln als unmittelbarer Ansprechpartner für den Bürger diesem die Verbindung zum Gemeinwesen Staat und zur staatlichen Demokratie. Hierzu ist jedoch die Sicherung eigenständiger kommunaler Zuständigkeiten erforderlich, um die Akzeptanz des Bürgers zu stärken und demokratische Strukturen sichtbar zu machen.

In den Kommunalverfassungen der Bundesländer wird der Aufgabebereich der Kommunen mit dem Begriff "Allzuständigkeit" umschrieben. Diese Allzuständigkeit kann sich in einer gestuften Demokratie selbstverständlich nur auf den örtlichen Bereich beschränken. Doch auch hier wird seit Jahren in die Kompetenzen der Kommunen eingegriffen, so daß vielfach staatliche Bevormundung der Bürger zu befürchten, zum Teil sogar bereits eingetreten ist. Ziel liberaler Kommunalpolitik muß es deshalb sein, die Eigenständigkeit der Kommunen gegenüber Bund und Ländern zu stärken und ihre Allzuständigkeit für die örtlichen Aufgaben zu sichern.

2. Stärkung der Finanzausstattung

Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung erfordert auch eine Sicherung der finanziellen Unabhängigkeit. Die Kommunen müssen in der Lage sein, durch unabhängige Einnahmequellen ihren individuellen Finanzbedarf zu decken. Dazu ist sowohl eine Sicherung eigener selbst beeinflussbarer Finanzierungsformen, als auch ein langfristig kalkulierbarer Finanzausgleich durch die Länder erforderlich. In die Finanzausstattung der Kommunen darf deshalb nicht durch staatliche Ebenen reglementierend eingegriffen werden. Sie müssen von finanziellen Zuweisungen, die unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, unabhängig bleiben und langfristige Planungen für die Sicherung ihrer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit erstellen können.

3. Begrenzung der staatlichen Einflußnahme

Über die bereits dargestellten Eingriffe in die örtlichen Zuständigkeiten und die Finanzausstattung hinaus, nehmen die staatlichen Ebenen durch eine Vielzahl weiterer Regelungen Einfluß auf die Aufgaben und deren Erfüllung durch die Kommunen. Die Flut von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen muß wirkungsvoll eingedämmt werden. Dies bezieht sich auch auf die Festsetzung kostenträchtiger Standards für kommunale Einrichtungen. Die liberale Kommunalpolitik muß deshalb darauf hinwirken, daß gemeindewirksame Rechtsvorschriften nur unter Mitwirkung der Kommunen entstehen. Die bisherigen Anhörungsrechte der Spitzenverbände reichen hierzu offenkundig nicht aus.

4. Abbau staatlicher Sonderbehörden

Eine bürgerfreundliche Verwaltung muß räumlich gut erreichbar und in ihrer Organisation überschaubar sein. Gesundheitsämter, Kataster- und Vermessungsämter und Veterinärämter, die in einer Reihe von Bundesländern als staatliche Sonderbehörden geführt werden, sind sobald wie möglich in die kommunale Ebene einzugliedern.

Es soll weitestgehend eine Bündelung von Aufgaben auf der kommunalen Ebene vorgenommen werden.

5. Gemeindliche Selbstverwaltung in Europa

Bund und Länder haben dafür Sorge zu tragen, daß die Selbstverwaltung der Gemeinden im vereinigten Europa gewährleistet bleibt. Es ist notwendig, die Gemeinden als Träger der Selbstverwaltung -und nicht nur die Länder und Regionen Europas - institutionell abzusichern und ihnen Beteiligungsrechte einzuräumen.

II. Verwaltungsvereinfachung, Abbau von Bürokratie

1. Sparsame Verwaltung

Der Bürger hat Anspruch auf eine sparsame, schnell und wirksam arbeitende Verwaltung. Dazu ist die konsequente Durchsetzung des Leistungsprinzips in der Kommunalverwaltung erforderlich. Das Parteibuch darf nicht die Qualifikation ersetzen.

Die Verwaltungsabläufe sind insbesondere mittels neuer Technik - z.B. automatisierte Datenverarbeitung - verstärkt zu rationalisieren. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten für Liberale ein besonderes Anliegen. Überflüssige Verwaltungsleistungen sind abzubauen. Kosten-Nutzenanalysen, wirtschaftliche Überprüfung von öffentlichen Vorhaben, eine strenge Personalbemessung und eine leistungsgerechte Bewertung der Arbeitsplätze nach arbeitswissenschaftlichen Methoden sollen sich die Gemeinden zur Pflicht machen. Dies dient dem Ziel, Bürokratie in den Rathäusern abzubauen und die Kosten zu senken.

Die Verwaltung ist ein Dienstleistungsunternehmen und entsprechend zu führen.

Durch Aufgabenkritik und dezentrale Ressourcenverantwortung sind in den Städten und Gemeinden neue Steuerungsmodelle zu entwickeln.

2. Größere Durchschaubarkeit

Im finanziellen und wirtschaftlichen Selbstverwaltungsbereich sind die Kontrollmöglichkeiten der Bürger und Bürgervertreter zu verstärken. Die Gemeinden müssen bemüht sein, ihre Haushalte verständlich darzustellen und sie für die Bürger durchschaubar zu machen. Die Prüfung der Rechnungsprüfer soll sich nicht

nur auf die Rechtmäßigkeit sondern auch auf die Wirtschaftlichkeit erstrecken.

Das kommunale Haushaltsrecht ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten neu zu gestalten.

3. Privatisierung kommunaler Dienstleistungen

Abbau von Bürokratie und Verwaltungsvereinfachung erfordern auch eine Verringerung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden.

Gemeinden sollten sich nicht wirtschaftlich betätigen, wenn private Unternehmen die Aufgaben übernehmen können.

In allen Bereichen der Gemeinden ist daher laufend zu prüfen, inwieweit Aufgaben, die bisher von den Gemeinden wahrgenommen wurden, privatisiert oder in andere Trägerschaft überführt werden können.

III. Stärkung der Bürgerbeteiligung

1. Mehr unmittelbarer Einfluß des Bürgers

Selbstverwaltung in den Gemeinden verlangt die Mitwirkung des Bürgers an der Lösung der Probleme seiner Gemeinde. Ungeachtet der Unterschiedlichkeit der Gemeindeverfassungen in der Bundesrepublik Deutschland tritt die F.D.P. dafür ein, folgende Elemente in die Gemeindeordnungen aufzunehmen:

a) Mehr Auswahl für die Bürger bei der Kommunalwahl

Bei der Wahl der Ratsmitglieder ist dem Bürger weitgehende Auswahlmöglichkeit unter den Kandidaten einzuräumen. Er soll - wie in einzelnen Ländern schon geregelt - sowohl das Recht erhalten, einem Bewerber bis zu drei Stimmen zu geben (Kumulieren) als auch einen Bewerber auf einem Wahlvorschlag zu streichen und Bewerber aus einem anderen Wahlvorschlag zu übernehmen (Panaschieren).

Sperrklauseln in den kommunalen Wahlgesetzen sollten gestrichen werden.

Die Sitze in Rat und Ausschüssen sind nach dem Proportionalverfahren Hare/Niemeyer zuzuteilen.

Ferner wird empfohlen, wie in einzelnen Bundesländern schon praktiziert, die Urwahl der Bürgermeister und Landräte einzuführen.

b) Öffentlichkeit der Ausschüsse

Kommunalpolitik muß für den Bürger durchschaubar sein. Daher ist grundsätzlich die Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen zu gewährleisten. In den Ausschüssen sollen sachkundige Bürger mitwirken können.

c) Ortsbeiräte und Bezirksvertretungen

Kommunale Aufgaben sollen bürgernah erledigt werden. Der zunehmenden Anonymität der Verwaltung, insbesondere in den großen Städten, ist entgegenzuwirken. Es sind daher Stadtteil- oder Orts(bei)räte einzurichten. Das Gebiet der Großstädte ist in Stadtbezirke einzuteilen, deren Zahl aber die Leistungsfähigkeit der einzelnen Stadt nicht überfordern darf. Dabei sind die geschichtlichen Zusammenhänge und Namen sowie die Besonderheiten der Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse zu beachten.

d) Bürgerfragestunde

In den kommunalen Vertretungen ist eine Bürgerfragestunde einzurichten, in der alle Einwohner und Gruppen Fragerecht haben. In den Ausschüssen ist die Möglichkeit einzuräumen, Sachverständige und betroffene Personen vor der Beschlußfassung zu hören.

e) Bürgerversammlung

Die Gemeinden sollen zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten Bürgerversammlungen durchführen.

f) Bürgerbegehren

Bürger sollen die Möglichkeit haben, in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung ein Bürgerbegehren zu beantragen, wenn es die Unterstützung eines bestimmten Mindestanteils der wahlberechtigten Bevölkerung findet. Einem Vertreter der Antragsteller ist zu diesem Tagesordnungspunkt in der kommunalen Vertretung und in den Fachausschüssen Rederecht einzuräumen. Das Bürgerbegehren verpflichtet die kommunale Vertretung, sich in angemessener Weise mit seinem Inhalt zu befassen.

Das Bürgerbegehren ist durch einen Bürgerentscheid zu ergänzen. Die Themen, die einem Bürgerentscheid unterliegen und die für den Entscheid erforderlichen Quoren sind in den Gemeindeordnungen zu regeln.

g) Jugendgemeinderäte

In allen Gemeinden können Jugendgemeinderäte eingerichtet werden. Diese sollen die Meinung der Jugendlichen zu allen kommunalen Angelegenheiten artikulieren. Sie sind in allen Jugendliche betreffenden Fragen zu hören.

2. Stärkung der Rechte der gewählten Vertreter

Die Möglichkeiten mittelbarer Einflußnahme der Bürger auf das Geschehen in ihrer Gemeinde bzw. ihrem Landkreis sind auszubauen. Dies erfordert u.a.:

- eine stärkere Position der ehrenamtlichen, gewählten Bürger und einen wesentlichen Ausbau der Informationspflicht der Verwaltung,
- jede Gruppe, die in eine kommunale Körperschaft gewählt worden ist, sollte mindestens einen Sitz mit beratender Stimme in jedem Ausschuß haben,
- eine Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Fraktionen durch entsprechende personelle und materielle Ausstattung,
- die beruflichen und wirtschaftlich relevanten Tätigkeiten der gewählten Gemeindevertreter gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft offenzulegen.

3. Gleichstellung

Die Umsetzung der verfassungsrechtlichen garantierten Gleichstellung von Mann und Frau ist auch eine kommunale Aufgabe. Sie ist Teil des Auftrages, das Wohl der Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe zu fördern.

IV. Gemeindliche Entwicklungsplanung

1. Humane Stadt- und Dorfentwicklung

Vor dem Hintergrund steigender Regelungskompetenzen der EG und zunehmender, gemeindeübergreifender Planungen von Bund und Ländern hat die gemeindliche Entwicklungsplanung einen eigenen, schergewichtigen Stellenwert. Sie soll die berechtigten Ansprüche der Bürger an die Qualität ihrer Umwelt, ihre Wohn- und Lebensbedingungen und die Daseinsvorsorge aufgreifen und in konkrete ortsorientierte Entwicklungsziele umsetzen. Außerdem kommt ihr im Wettbewerb der Regionen in Europa eine steigende Bedeutung zu. In Anbetracht der weiterhin engen finanziellen Mittel in allen Bereichen der Bundesrepublik, gemessen an den jeweiligen örtlichen Zielen, müssen allerdings die Handlungsschwerpunkte festgelegt und ein zeitliches Umsetzungskonzept erstellt sein.

Gemeindliche Entwicklungsplanung für dörfliche Umgebung soll ein Schwergewicht auf die natürlich vorhandenen Ressourcen und deren Erhaltung legen. Bereits vorhandene Bausubstanzen sollten vorrangig mit Leben erfüllt statt neue ausgesiedelte künstliche Dorfzentren gebildet werden. Die Entwicklung ist so zu gestalten, daß vorhandene Infrastruktureinrichtungen wirtschaftlich genutzt werden, z. B. Schulen, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Einrichtungen des Gesundheitswesens. Daneben sollte unter Einbezug der noch vorhandenen bäuerlichen Betriebe versucht werden, ein Nebeneinander zwischen Wohnen, Arbeiten und Freizeitgestaltung zu erreichen.

2. Beteiligung des Bürgers bei der Planung

Die Akzeptanz gemeindlicher Entwicklungsplanung sowie die damit angestrebte Verbesserung der Lebensbedingungen in der Gemeinde läßt sich nur durch ständige Information und enge Zusammenarbeit mit den Bewohnern erreichen. Die Entscheidungsprozesse müssen bei Interesse abfragbar sein, ein Sicheinbringen sollte in allen Entwicklungsphasen möglich sein.

Gemeindliche Planung soll daher folgenden Forderungen stärker Rechnung tragen:

- eine "offene" Planung, d.h. die öffentliche Diskussion von Planungszielen und -inhalten mit den Einwohnern vom Beginn bis zur Realisierung,
- eine Planung, die den Spielraum für Individualität bei der Einzelbebauung im Rahmen einer harmonischen Gesamtschau sichert,
- verstärkte Durchführung offener Wettbewerbe für öffentliche und städtebaulich bedeutsame Bauvorhaben.

3. Lebendigkeit der Städte

Die strenge Trennung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Bildung, Freizeit und Einkaufen, die in der Vergangenheit zur abendlichen und nächtlichen Verödung der Innenstädte, zur Bildung von Schlafstädten und zum Entstehen von Einkaufsbereichen auf der grünen Wiese beigetragen haben, darf nicht fortgeführt werden. Vielmehr ist wieder eine engere Verflechtung dieser verschiedenen Funktionen und Strukturen anzustreben. Die Regelung über Ländenschlußzeiten wird abgeschafft.

Vor Inanspruchnahme von ungenutzten Flächen sollten die Baulücken und Industriebrachen in den Innenstädten bebaut werden. Die Gemeinden sollten größeren Wert auf die Schaffung und Instandsetzung von fußläufigen Verbindungen legen. Der Verödung der Innenstädte sollte auch durch die Schaffung freier architektonisch gestalteter Plätze und Begrünung entgegengewirkt werden.

4. Liberale Wohnungspolitik

Der Wohnungsmarkt in Deutschland war und ist von Eingriffen des Staates zu stark geprägt. Obwohl private Investoren über 80 % der Wohnungen errichten, werden Probleme am "Wohnungsmarkt" zu häufig als rein politische Aufgabe verstanden.

Der Mangel an preisgünstigen, für Wohnungssuchende mit normalem Einkommen bezahlbaren Wohnungen, besonders in Ballungsräumen, hat verschiedene Gründe. Diese liegen in den ständig zunehmenden Einwohner- und Haushaltszahlen, im Nachdrängen der geburtenstärkeren Jahrgänge auf den Wohnungsmarkt und den wachsenden Qualitätsansprüchen an das Wohnen. Die mangelnde Bereitschaft vieler Gemeinden, neue Flächen zur Bebauung auszuweisen und Nachver-

dichtung zuzulassen, trägt entscheidend zu steigenden Baulandpreisen, zu Knappheit an Wohnungen und höheren Mieten bei!

Auch in der Wohnungspolitik ist nur der freiheitliche, marktwirtschaftliche Weg geeignet, für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Preisen und Qualität zu sorgen.

Wenn ein Markt nicht im Gleichgewicht ist, muß alles getan werden, damit sich Marktkräfte, insbesondere zur Vergrößerung des Angebots, entfalten können. Staatliche Eingriffe führen zumeist nur zu scheinbaren, vorübergehenden Hilfen, letztlich aber zu einer bloßen Verteilung des Mangels. Dirigismus schafft langfristig mehr Probleme, als er kurzfristig löst. Nur dort, wo der einzelne sich nicht selbst zu helfen vermag oder wo bestimmte Gruppierungen den Markt so nachhaltig dominieren, daß eine ausreichende Versorgung nicht mehr zu gewährleisten ist, darf und muß der Staat eingreifen.

Liberale Wohnungspolitik heißt also: Vertrauen in die Wachstumskräfte freier Märkte, heißt: Aufbrechen verkrusteter Strukturen, Anreize zur Eigeninitiative und - wo geboten - soziale Korrekturen für Menschen mit geringem Einkommen.

Deshalb fordert die F.D.P.:

Neues Bauland schaffen

Gemeinden, Land und Bund müssen in einer koordinierten Aktion Maßnahmen ergreifen, um sehr kurzfristig eine größere Menge von Bauflächen auszuweisen.

Bei der so verstandenen "Gemeinschaftsaufgabe Wohnungsbau" sind im Rahmen der Landes- und Regionalplanung verbindliche Richtwerte zur Baulandausweisung vorzugeben (sowohl vom Umfang insgesamt als auch im Verhältnis zwischen Gewerbe und Wohnen).

Der Baulandausweisung muß dabei im Rahmen einer sozialen und ökologischen Gesamtverantwortung größeres Gewicht beigemessen werden.

Vorhandene Bauflächen besser nutzen

Sehr bedeutsam ist eine behutsame Nachverdichtung durch Nutzungserhöhung, Dachgeschoßausbau u. ä. in schon bestehenden Wohngebieten. Baulückenschließungen können durch Abbau bürokratischer und planerischer Hemmnisse und Einsatz von Fördermitteln erleichtert werden. Die Kommunen werden aufgefordert, die im Baugesetzbuch bereits angelegte Möglichkeit der entschädigungslosen Aufhebung von Baurecht bei Nichtausnutzung innerhalb von sieben Jahren besser als bisher zu nutzen.

Durch eine Flexibilisierung bei der Grundsteuer (höhere Hebesätze bei unbebauten Grundstücken mit Baurecht, sog. zonierte Satzungsrecht) kann der Druck zur Nutzung von Baurecht verstärkt werden. Eine bessere Nutzung von Neubauflächen durch neue Siedlungsstrukturen mit geringerer Versiegelungsdichte, phantasie-

volleren Bauformen und besserer Ausnutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen sollte gezielt gefördert werden.

Baubürokratie bekämpfen

Die F.D.P. befürwortet die Einführung des Bauanzeigeverfahrens bei Ein- und Zweifamilienhäusern, deren Umbauten und Erweiterungen. Eine entsprechende Baugenehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist Einspruch erhoben wird. Bei allen übrigen Vorhaben soll durch die Verlagerung von Entscheidungen auf die Ebene der Gemeinden, z. B. beim Ausbau von Dachgeschossen für eine Wohnnutzung, bei der Reduzierung der gesetzlich vorgesehenen Anzahl von Stellplätzen oder bei der Fassadengestaltung und Energiesparmaßnahmen, der Wohnungsbau beschleunigt werden.

Die Berücksichtigung der Träger öffentlicher Belange ist zu vereinfachen, durch eine Acht-Wochen-Frist einerseits zur Bearbeitung und Stellungnahme durch die Träger öffentlicher Belange, andererseits für die übergeordnete Baubehörde. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Einspruchsrecht. Eine gesetzliche Schadenersatzpflicht bei Verzögerungen von Baugenehmigungen ist einzuführen. Die Vermutung schuldhafter Verzögerung liegt vor, wenn ein planungsgerechter Bauantrag nicht binnen sechs Monaten entschieden ist.

Vorschriften über die Qualität der Ausstattung von Mietwohnungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die zum Teil überzogenen bautechnischen Anforderungen sind zu entrümpeln mit dem Ziel, das Bauen billiger zu machen.

Wohneigentum fördern

Für die F.D.P. ist möglichst breit gestreutes Privateigentum an Wohnraum gesellschaftspolitisch wünschenswert. Eine mögliche Förderung im Wege eines Investitionszuschusses bei Neubauten an Stelle der derzeitigen steuerlichen Berücksichtigung soll überprüft werden. Dringend erforderlich ist die verstärkte Förderung des Wohnungsneubaues (z. B. durch Berücksichtigung von Schuldzinsen) zu Lasten der von Bestandswohnungen.

Soziale Wohnungspolitik gestalten

Der öffentlich geförderte Wohnungsbau der Vergangenheit hat enorme Mittel verbraucht, ohne auf Dauer den sozial Schwachen zu helfen. Die vorhandenen Mittel müssen deshalb gezielt eingesetzt werden. Um eine gezielte Förderung zu erreichen, hat die Förderung des Mieters (Subjektförderung) eindeutigen Vorrang gegenüber der Förderung des Wohnraums (Objektförderung).

Das Wohngeldgesetz ist zu reformieren, in dem die individuelle Mietbelastungsquote neben anderen Kriterien für die Bemessung des Wohngeldes ausdrücklich aufgenommen wird. Die Gemeinden können zusätzlich bei Bedarf ein kommunales Wohngeld einführen.

Die Fehlbelegungsabgabe für den Altbestand soll bundesweit eingeführt und stufenweise bis zur Höhe der Differenz zur ortsübli-

chen Vergleichsmiete gesteigert werden. Bei der Fehlbelegungsabgabe sind zusätzlich die Vermögensverhältnisse (z. B. auch Wohneigentum zu Verkehrswerten) zu berücksichtigen. Das erhöhte Aufkommen ist dann den Kommunen zur Verbesserung der Wohnungsfürsorge zur Verfügung zu stellen.

Die Freimachung einer zu groß gewordenen Sozialwohnung soll durch die Bereitstellung einer kleineren Sozialwohnung erreicht werden.

Öffentlich geförderter Wohnungsbau kann nur für die untersten Einkommensschichten Wohnraum bereitstellen. Hierfür ist ein Grundbestand von der Kommune belegbaren Sozialwohnungen nötig.

Der Neubau von Sozialwohnungen solle aus Kostengründen nicht mehr über den ersten Förderweg erfolgen. Daher sind die Mittel zugunsten des dritten Förderweges umzuschichten.

Zusätzlich bedarf es der Weiterentwicklung des dritten Förderwegs (z. B. Fellbacher Modell) und deren Aufnahme in die staatliche Bezuschussung. Im öffentlich geförderten Wohnungsbau ist besonders die Effizienz der Verwaltung der Wohnungen zu überprüfen. Hierbei muß eventuell auch die Vergabe der Verwaltung an Private bzw. Anmietung von Sozialwohnungen durch die öffentliche Hand von privaten Investoren in Erwägung gezogen werden.

Bei der Privatisierung des Wohnungseigentums in den neuen Bundesländern ist dafür Sorge zu tragen, daß eine breite Streuung des Eigentums in der Bevölkerung erreicht wird.

Die Nachfolgeorganisation im Kommunalen Wohnungsbau und die Wohnungsbaugenossenschaften in den neuen Bundesländern müssen in die Lage versetzt werden, Modernisierungen und Instandsetzungen auch als Eigentümer des Grund und Bodens durchführen zu können. Zur Beschleunigung der Vermögenszuordnung im Wohnungsbestand wird empfohlen, neben den Katasterämtern der Länder, den bestehenden Vermessungsämtern in den Städten die Vermessungsarbeiten zu übertragen und verstärkt öffentlich bestellte Vermessungs-Ingenieure einzubeziehen. Eine personelle Aufstockung in den Oberfinanzdirektionen und der THA Kommunalvermögen ist zwingend erforderlich.

Zur Sicherung einer effektiven kommunalen Wohnungsbewirtschaftung in den neuen Bundesländern ist es erforderlich, die Altkredite aus der Wohnungswirtschaft der ehemaligen DDR auf Bund, Länder und Wohnungsbaugesellschaften/-genossenschaften so aufzuteilen, daß für die letztgenannten eine Kappungsgrenze von DM 300/qm nicht überschritten wird. Das Gewähren der Kappungsgrenze gegenüber den kommunalen Gesellschaften ist jedoch mit der Auflage zu verbinden, kommunalen Wohnraum kaufinteressierten Mietern zum Erwerb anzubieten. Das derzeitige Schuldendienstmoratorium ist über den 31. Dezember 1996 hinaus nicht zu verlängern, weil eine Zuweisung der Altschulden wie o. g. dies erübrigt.

4. Vorrang für Modernisierung, Sanierung und Denkmalpflege

Das Zusammenleben der Menschen wird wesentlich bestimmt durch gewachsene Bau- und Sozialstrukturen, die sich gegenseitig bedingen. Zerstören gewachsener Bausubstanz bedeutet zumeist auch Zerstörung gewachsener sozialer Strukturen. Deshalb sollen Erhaltung, Modernisierung und Sanierung bei erhaltenswerter Bausubstanz Vorrang haben gegenüber der Schaffung neuer Wohnviertel und großer Einkaufs- und "sauberer" Arbeitsstätten "auf der grünen Wiese".

Die Erhaltung, Sanierung und Verbesserung von Plätzen, Wohnungen, Milieugebieten und ganzen Stadt- und Ortsbereichen ist ein bedeutender Teil zur Schaffung einer inneren Verbindung des Bewohners zu seinem Umfeld. Historisch wertvolle Baudenkmäler sollen dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes zugeführt werden. Auch sie bringen die besondere kulturelle Eigenart der Stadt zum Ausdruck und bestimmen den Grad der Zuneigung des dort lebenden Menschen zu seiner Gemeinde.

Geeignete technische Kulturdenkmäler sind als Verbindungsglieder zwischen moderner Zivilisation und ihrem industriellen Ursprung exemplarisch zu erhalten.

Die Innenstädte sind aus wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten attraktiver zu gestalten. Sterile Fußgängerzonen sollten vermieden werden.

Um die Innenstädte freier vom Autoverkehr und den damit verbundenen Abgasen zu halten, ist ein verstärktes Angebot von Parkplätzen/ -häusern in den äußeren Bereichen vorzusehen sowie eine bessere Ausstattung mit Park-and-Ride-Systemen.

6. Mehrfachnutzung öffentlicher Gebäude

Öffentliche und öffentlich geförderte Einrichtungen und Gebäude sind, gemessen an ihren hohen Investitionskosten, oft unzureichend genutzt. Aus diesem Grund sollten öffentliche Gebäude für Mehrfachnutzungen insbesondere kultureller Art, z.B. in Abendstunden oder am Wochenende, eingesetzt werden. Derartige Auflagen könnte man bei der öffentlichen Förderung privater Einrichtungen und Gebäude mit aufnehmen.

Anstelle kostspieliger Neubauten sind vorhandene Einrichtungen zu erhalten und zu ergänzen, anderen Funktionen zu öffnen und den verschiedenen Bevölkerungsgruppen im Sinne einer Mehrfachnutzung zugänglich zu machen.

7. Verkehrsplanung

Die Zusammenhänge und gegenseitigen Abhängigkeiten von Verkehrsplanung und gemeindlicher Entwicklungspolitik sind stärker zu beachten. Daher gilt:

Die gemeindliche Verkehrsplanung muß als Teil der Entwicklungsplanung betrieben werden. Private und öffentliche Verkehrsmittel müssen sich insoweit ergänzen, als möglichst die Benutzung eines Kraftfahrzeuges mit nur einer Person vermieden werden sollte. Insoweit sind phantasievolle Stadt-Verkehrskonzepte erforderlich. Die öffentlichen Nahverkehrsmittel, insbesondere für den Berufsverkehr, müssen im Zusammenwirken von Gemeinden, Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie privat organisierten Verkehrsträgern möglichst effektiv genutzt werden.

In den großen Städten und Verdichtungsräumen muß der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) Vorrang vor dem Individualverkehr erhalten. Zwischen Stadt und Umland sind Tarif- und Verkehrsgemeinschaften bzw. -verbände anzustreben. Das Rückgrat des ÖPNV soll der schienengebundene Nahverkehr werden.

Der öffentliche Personennahverkehr im ländlichen Raum muß im Sinne der angestrebten Daseinsvorsorge kreative Angebote an den Bürger machen. Hier haben insbesondere alternative Bedienungsformen (Ruftaxi, Sammeltaxi, Bürgerbus) vorrangig in privater Regie eine Bedeutung. Eine Beauftragung Privater in diesem Bereich muß ausgebaut werden. Ideenwettbewerbe können in diesem schwierigen Bereich zu neuen Denkanstößen führen.

Die Gemeinden sind aufgerufen, ein gut ausgebautes, sicheres Radwegenetz zu schaffen, das sowohl der Schulwegsicherung als auch dem körperlichen Wohlbefinden dient. Schließlich sind gut ausgebaute und bepflanzte Wege für Jogging, Laufen und Spaziergehen einzurichten.

8. Entlastung vom Durchgangsverkehr

Die Kernbereiche von Städten und Gemeinden sowie insbesondere Wohnbereiche sollten durch verkehrsberuhigende Maßnahmen vom Durchgangsverkehr entlastet werden, deshalb sind mehr Ortsumgehungen notwendig. Ruhe- und Erholungsplätze sowie -gebiete sind vor Verkehrsbelastungen zu schützen.

V. Kommunale Kulturpolitik

1. Kulturförderung als Pflichtaufgabe

Liberaler Kulturpolitik dient der Entfaltung schöpferischer Kräfte des individuellen und gemeinsamen Handelns. Die Menschen müssen sich in ihrer eigenen Kultur wohlfühlen und sich über sie identifizieren können.

Kultur und Künste sind wichtig für die Selbstverwirklichung des Einzelnen. Sie fördern die Humanisierung der Gesellschaft. Sie haben wesentliche Bedeutung im Alltagsleben der Bürger.

Kulturpolitik ist ein wichtiger Bestandteil liberaler Gesellschaftspolitik, deshalb haben Kultur und Künste kein elitäres Sonderdasein, sondern dienen allen Bevölkerungsschichten. Kul-

turförderung ist deshalb eine kommunale Pflichtaufgabe. Der Kultur kommt der gleiche Stellenwert wie anderen Feldern der Gesellschaftspolitik zu. Die kulturelle Zusammenarbeit eines Raumes/einer Region ist anzustreben.

2. Kulturförderung ohne Ideologie

Liberales lehnen Bevormundung und zensierende Eingriffe in das kommunale Kunst- und Kulturleben ab. Kulturpolitik muß offen sein für neue Ideen, auch wenn sie anfangs nicht populär sind.

Liberales wollen auch in der kommunalen Kulturpolitik Vielfalt, Offenheit und Wettbewerb durchsetzen. Sie treten der Tendenz entgegen, Kulturförderung auf kommunaler Ebene nach parteipolitischen oder ideologischen Präferenzen zu betreiben und damit für die Durchsetzung einer bestimmten Form von Kultur zu mißbrauchen.

In der Kulturarbeit ist dem Projektmanagement stärker Vorrang zu geben, vor der Verwaltung von Kultur. Das ehrenamtliche Engagement in der gesamten Kulturarbeit ist zu stärken. Die Zusammenarbeit mit Sponsoren wird eine immer wichtigere Aufgabe.

3. Kulturerziehung

Kulturerziehung beginnt im Elternhaus und setzt sich in Kindergarten und Schule fort. Begegnungen zwischen Künstlern und Kindern sind zu fördern. Das Prinzip "learning by doing" ist in allen künstlerischen Aktivitäten anzuwenden. Dazu gehören:

- Pausenhofgestaltung
- Schultheater
- Literatur, Leseförderung ebenso wie
- Kunst im öffentlichen Raum, z.B. ÖPNV, Rathaus-Foyers
- Kunst in Altersheimen und Krankenhäusern.

4. Vielfalt des kulturellen Angebots

Kommunale Kulturpolitik muß Pluralität gewährleisten. Sie entscheidet sich

- für Kunst, die hilft, eigene Phantasie, Ausdrucks- und Kommunikationsmöglichkeiten zu entwickeln,
- für Kunst, die dazu beiträgt, neue Seh-, Hör- und Denkweisen zu entwickeln, zu lernen und zu bilden,
- für Kunst, die dazu beiträgt, die Umwelt in unseren Städten menschlicher und erlebenswert zu gestalten.

Kommunale Kulturpolitik muß den Zugang und die aktive Teilhabe am kulturellen Leben für alle Bürger erleichtern. Vielfach noch vorhandene Schwellenängste sollen abgebaut werden.

Hierzu bedarf es eines vielfältigen kulturellen Angebots sowie pädagogischer Anstrengungen im Kindergartenbereich, im Schulbe-

reich, in der Erwachsenenbildung, in der außerschulischen Jugendbildung und bei kulturellen Einrichtungen unter Mitwirkung von Künstlern.

In den Gemeinden soll ein möglichst vielseitiges kulturelles Leben entstehen. Hierzu bedarf es einer gezielten Förderung öffentlicher und privater Einrichtungen. Insbesondere das Entstehen und die Vermittlung neuer Kunstformen sind eine wichtige Aufgabe kommunaler Kulturpolitik.

In vielen Gemeinden besteht noch Nachholbedarf in folgenden Bereichen:

- Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Musikschulen, vergleichbar den Volkshochschulen,
- besondere Berücksichtigung der Bereiche bildende Kunst, Theater, Literatur und Film im Programm der Volkshochschulen,
- Schaffung eines ausreichenden Angebotes an Übungsräumen für freie kreative Betätigung,
- ein erweitertes Angebot zur Kommunikation mit der Kunst in Theatern durch Theatergespräche, in Museen durch didaktisch aufbereitete Ausstellungen und Führungen, im Musikbereich durch Gesprächskonzerte,
- die besondere ideelle und materielle Förderung der örtlichen Heimat-, Brauchtums- und Kulturvereine (Volkstanz, Heimatbühnen, Trachten usw.).

5. Offenheit der kulturellen Einrichtungen

Um Begegnungen mit dem Bürger zu erleichtern, sollte beim Bau und bei der Ausgestaltung von Museen, Bibliotheken, Archiven und Akademien mehr als bisher auf eine Offenheit des Zugangs und vielfältige Nutzungsmöglichkeiten geachtet werden.

6. Museen

Vorhandene Museen als Kultur- und Bildungsstätten müssen durch Mehrzwecknutzung und Vielfalt des Angebots optimal genutzt werden und damit einen pädagogischen Auftrag erfüllen.

In den Städten sollen museumspädagogische Dienste aufgebaut bzw. erweitert werden. Es sind Unterrichtsprogramme für Kindergärten, Schulen und für Erwachsene zu erstellen.

7. Überörtliche Kultureinrichtungen

Kommunale Schauspielhäuser, Theaterensembles, Musiktheater und Orchester sollten auf überörtlicher Basis und mit finanzieller Unterstützung des Landes betrieben werden. Um Qualität und Rentabilität der Einrichtungen zu verbessern, sind die Einzugsbereiche sinnvoll zu erweitern und Kooperationsmodelle zwischen den Trägern zu entwickeln.

Zur Unterstützung der Kulturpolitik kleinerer Gemeinden ist von den Ländern zu verlangen, daß staatliche Kultureinrichtungen nicht nur in den Landeshauptstädten und wenigen Großstädten angeboten werden. Staatliche kulturelle Einrichtungen sollen gehalten sein, auf Tournee zu gehen.

8. Kulturförderung, eine gesellschaftspolitische Aufgabe nicht nur der öffentlichen Hand

Der Stellenwert der Kultur in der Gesellschaftspolitik erfordert eine angemessene finanzielle Ausstattung. Bei Einsparungen darf der Kulturbereich keinesfalls überproportional betroffen sein. Trotzdem wird es unumgänglich sein noch weitere Finanzierungsquellen, insbesondere für Projekte, Sonderveranstaltungen oder auch z.B. innovative Vorhaben zu erschließen. Liberale Kulturpolitik setzt auf Sponsoren aus der Wirtschaft, private Mäzene, Fördervereine und Stiftungen. Engagement für die Kultur kann sich nicht im Konsum erschöpfen. Aktive Mitwirkung umfaßt auch die finanzielle Seite. Je größer die Vielfalt unter den Finanzierungen, desto größer auch die Chance eines breiten Angebots an den Projekten und Institutionen im kulturellen Bereich.

9. Künstlerische Gestaltung des Wohngebietes

Die Bürger sollen ihr Wohngebiet künstlerisch mitgestalten können. Ein stimulierendes kulturelles Milieu soll Menschen zu eigenen Aktivitäten und Formfindungen ermuntern. Konkret bedeutet das beispielsweise: Bürger und Künstler oder Kunsthandwerker gestalten in gemeinsamer Vorplanung und praktischer Durchführung einen Spiel- und Begegnungsort. Oder sie gestalten gemeinsam ein für ihren Bereich charakteristisches Objekt.

10. Kulturelle Aktivitäten der Jugend

Besonders für Jugendliche müssen Möglichkeiten für ihnen gemäße kulturelle Aktivitäten (z.B. Pop-, Rock- und Folkkonzerte) geschaffen und gefördert werden.

Die Jugendlichen müssen Gelegenheit haben, eigene Vorstellungen des Kulturangebots zu verwirklichen. Geld-, Raum- und behördliche Verfahrensfragen müssen mit ihnen gemeinsam gelöst werden. Die Gewalt sozialer Randgruppen hat vor allem auch mit fehlender kultureller Identität zu tun.

11. Städte- und Gemeindeparterschaften

Die Kommunen werden aufgefordert, verstärkt Partnerschaften mit osteuropäischen Gemeinden einzugehen mit dem Ziel, zwischenmenschliche Beziehungen herzustellen, um so einen Beitrag zur politischen Stabilisierung in diesen Ländern zu leisten.

VI. Kommunale Politik für Freizeit, Erholung und Sport

1. Sport und aktive Freizeit als Ausgleich zur Arbeitswelt

Sport und aktives Freizeitverhalten sind zu einem Faktor geworden, der das Tagesgeschehen einer immer weiter wachsenden Anzahl von Menschen aktiv oder passiv mitbestimmt. Die Entwicklung und der Erhalt von körperlicher Gesundheit und geistiger Kreativität als Mittel zur Selbstverwirklichung und als Gegengewicht zu Monotonie und Verschleiß in der täglichen Arbeit stehen im Mittelpunkt liberaler Kommunalpolitik in den Bereichen Freizeit, Erholung und Sport.

2. Anlagen für Freizeit, Erholung und Sport

Umfang, Qualität und Ausstattung der kommunalen Sportstätten müssen der wachsenden Bedeutung von Sport, Freizeit und Erholung angepaßt werden. Die Anlagen sind in die Gesamtplanung der Wohn-, Arbeits-, Verkehrs- und Versorgungsflächen einzubeziehen. Der Sanierung und Modernisierung vorhandener Anlagen ist Vorrang vor dem Neubau einzuräumen.

Anlagen, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln errichtet wurden oder unterhalten werden, müssen für alle Bürger offen sein. Alle Anlagen sollten Mehrfachnutzung, auch für Versehrtentransport, Altersport und Nutzung durch Kinder ermöglichen.

In bestehende Grünanlagen gehören familiengerechte Freizeitanlagen.

Außenanlagen von Kindergärten und Grundschulen müssen vorrangig für eine sinnvolle Bewegungserziehung geplant und gebaut werden. Wettkampfgerechte Anlagen gehören vor allem in den Sekundarbereich. Schulhöfe sind freizeitgerecht zu gestalten und in der schulfreien Zeit freizugeben.

3. Vorrang für Eigeninitiative im Sport

Für Liberale hat Eigeninitiative auch im Sport Vorrang. Die Förderung des Sports und der Freizeitaktivitäten durch die Gemeinden hat demgemäß in erster Linie durch die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen zu erfolgen. Eigene Sportprogramme sollen die Gemeinden aber nur dann entwickeln, wenn das Angebot der Vereine Versorgungslücken offen läßt. Hierbei genießt die Förderung des Breitensports Vorrang.

4. Sportvereine

Die Vereine sind die wichtigsten Träger des Freizeit-, Breiten- und Spitzensports. Liberale Sportpolitik bedeutet Eintreten für unabhängige Sportvereine, deren Eigeninitiative von den Kommunen zu fördern ist. Die Förderung vereinseigener Sport- und Freizeitstätten sollte vorrangig betrieben werden. Vereine, die ei-

gene Sportanlagen Nichtmitgliedern zur Verfügung stellen, sollten besonders gefördert werden.
Bei der Planung und Errichtung kommunaler Sportstätten sowie bei der Entwicklung kommunaler Sportprogramme sind die Vereine zu beteiligen.

5. Schulsport

Der Schulsport soll Freude an der Bewegung wecken. Daher sollte ein möglichst vielfältiges Sportangebot im Mittelpunkt stehen. Die F.D.P. setzt sich für eine bessere Kooperation zwischen Schulsport und Vereinssport ein.

6. Freizeitsport

Freizeitangebote müssen auch für Mitbürger angeboten werden, die nicht Vereinen angehören. Die Errichtung von mehr offenen Anlagen für Spiel, Sport und Freizeit sowie flexible Öffnungszeiten bei angemessener Berücksichtigung der Vereinsarbeit sind die Voraussetzungen, um dem Anspruch der Bürger gerecht zu werden. Wo das Vereinsangebot nicht ausreicht, ist die kommunale Koordinierung von Freizeit- und Sportangeboten - auch mit informellen Freizeitgruppen - durch die Kommunen vorzunehmen.

7. Koordinierung der Sportangebote

Innerhalb der Kommunen sollen Volkshochschulen, Schulen und Vereine, die Sport- und Freizeitangebote vorhalten, eng zusammenarbeiten.

Zur Koordinierung der Sportangebote und zur Wahrung der Interessen der sporttreibenden Bürger sind Sportbeiräte einzurichten.

Kommerzielle Anbieter sind einzubeziehen.

8. Sport und Umwelt

Sport und Umwelt sind keine Gegensätze.
Die Beteiligung von Bürgern und Vereinen bei der Planung von Sport- und Freizeitanlagen, eine ökologische und raumschonende Bauweise bei Sanierung und Neubau sowie die Verwendung naturnaher Materialien fördern die Akzeptanz beim Bürger und helfen der Umwelt.

VII. Kommunale Schul- und Bildungspolitik

1. Liberale Grundwerte

Liberale Schul- und Bildungspolitik strebt nach Demokratie, Toleranz und Chancengleichheit.

Schule und Schulträger fördern das Verständnis für demokratische Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen des politischen Lebens. Toleranz ist nicht nur das Verständnis für den Menschen gleicher Volkszugehörigkeit. Der Schulträger unterstützt deshalb die pädagogischen Bemühungen um das friedliche Miteinander von Menschen verschiedener Herkunft, Sprache und Kultur. Die Landes-, Kreis- und Stadtbildstellen haben Unterrichtsmaterial vorzuhalten für eine interkulturelle Erziehungs- und Bildungsarbeit.

Zur Chancengleichheit gehört ein vielfältiges bedarfsorientiertes schulisches Angebot, das auf lernbehinderte und normal begabte Schüler in gleicher Weise Rücksicht nimmt wie auf Hochbegabte. Die Förderung privater Schulen ist derjenigen öffentlicher Schulen anzunähern.

Liberale Schulpolitik tritt dafür ein, die Eigenverantwortung der Schulen zu stärken durch Einbindung von Eltern, Lehrerkollegium und Schülern in den Willensbildungsprozeß der Schulen und eine dezentrale Bewirtschaftung der sächlichen Haushaltsmittel.

Die Schulen sollen sich hin zu den Gemeinden, Orts- und Stadtteilen öffnen. Nach der Schulzeit sollen die Schulen Raum für Vereine, Initiativen, Parteien und Vereine bieten.

2. Entwicklungsplanung

Aufgrund der Veränderungen der Bevölkerungsentwicklung und Struktur gewinnt Planung in allen Bildungsbereichen zunehmend an Bedeutung.

Städte und Kreise haben daher langfristige Entwicklungspläne für Kindergärten, Schulen und außerschulische Bildungsstätten sowie für Einrichtungen der Weiterbildung aufzustellen und laufend fortzuschreiben. Dabei sind auch freie und private Träger für Kindergärten und Schulen gleichberechtigt zu berücksichtigen. Diese Pläne sind Bestandteil der allgemeinen kommunalen Entwicklungsplanung.

3. Erhaltung vorhandener Grundschulen

Der Erhalt eines ortsnahen, möglichst vielfältigen Schulangebotes muß vor allem in ländlichen Regionen sichergestellt werden. Dabei sind Organisations- und Strukturfragen sowie Lehrerinteressen von nachrangiger Bedeutung gegenüber der pädagogischen Förderung von Kindern. Deshalb sind unterschiedliche Organisationsmodelle von gegliederten Systemen bis zu Integrationssystemen denkbar. Die konkreten Entscheidungen treffen die Länder in Kooperation mit den jeweiligen Schulträgern.

Ziel liberaler Schulpolitik ist die Schaffung bzw. Erhaltung eines möglichst breit gefächerten Bildungsangebotes in der Region. Der faire Wettbewerb zwischen den verschiedenen Schulen ist zu fördern. Überzogene staatliche Eingriffe in die Gestaltung der regionalen Schullandschaft sind abzubauen. Das Gestaltungsrecht des Staates muß gegen das Recht der Eltern auf freie Wahl der

Bildungswege ihrer Kinder abgewogen und eher zurückhaltend gehandhabt werden.

4. Sicherung des Bestandes unterschiedlicher Schulformen

Unterschiedliche Schulformen - auch in privater Trägerschaft - sind in ihrem Bestand zu fördern, Mammutschulen zu vermeiden. Rückläufige Schülerzahlen bieten die Chance, diese Schulen auf eine normale Größe zurückzuführen. Einzügige Schulen in der Sekundarstufe I sollen Ausnahmen bleiben. Die F.D.P. befürwortet eine Öffnung der Schulen für das gemeindliche Umfeld, insbesondere bei sportlichen, kulturellen Aktivitäten und außerunterrichtlicher Betreuung der Kinder am Nachmittag sowie umgekehrt die Nutzung von Schulgebäuden für nichtschulische Zwecke.

Allgemeine und berufliche Bildung sind gleichermaßen tragende Pfeiler unseres Bildungssystems. Deshalb sind berufsbildende Schulen mit finanziellen und sächlichen Mitteln gleichwertig auszustatten. Die F.D.P. lehnt die Privilegierung einzelner Schulformen aus ideologischen Gründen ebenso ab wie ihre Benachteiligung, wie sie z.B. durch Ausstattung nur ganz bestimmter Schulformen als Ganztagschulen eintreten kann.

Das duale Ausbildungssystem im beruflichen Schulwesen ist ein unverzichtbares Mittel, Deutschland als attraktiven Wirtschaftsstandort zu sichern. Es muß deshalb auch im vereinten Europa erhalten bleiben. Die F.D.P. fordert darüber hinaus Zusatzangebote an beruflichen Schulen für besonders vorgebildete oder begabte Schüler, die einen vertieften oder beschleunigten Berufsabschluß ermöglichen.

5. Weiterbildung

Die Arbeitslosigkeit insbesondere junger Menschen beruht in erster Linie auf dem Fehlen eines Schulabschlusses bzw. einer beruflichen Qualifikation. Deshalb sind in den Volkshochschulen die Fachbereiche "nachgeholt Schulabschlüsse und berufsbezogene Weiterbildung" verstärkt auszubauen, in Abstimmung mit den Kammern, Arbeitsämtern und anderen Weiterbildungsträgern.

Die technische Ausstattung der beruflichen Schulen ist verstärkt für berufsbezogene Weiterbildung zu nutzen.

Die Volkshochschulen sollen in der Programmgestaltung auch stärker auf das gewachsene Interesse und die speziellen Wünsche der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger eingehen sowie auf Veranstaltungswünsche von Frauen zur Erleichterung des Wiedereinstiegs in das Berufsleben. Die Träger haben für ihre Leistungen einen marktgerechten Preis zu erheben.

6. Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis

Großstädte - insbesondere Universitätsstädte - sollten im technologischen Bereich den Austausch von Forschungsergebnissen und Erfahrungen fördern.

Sie sollen für ihre eigene Entwicklungsplanung den Sachverstand der Hochschulen intensiver nutzen.

VIII. Sozialpolitik vor Ort

1. Grundsätze der kommunalen Sozialarbeit

Aus liberaler Sicht haben die Kommunen im Bereich der gesamten Sozialarbeit die Aufgabe, denjenigen beim Erreichen ihrer Selbstbestimmung und individuellen Entfaltung zu helfen, die wegen ihrer Herkunft, Bildung, Lebensumstände, wegen ihrer Behinderung, ihrer Jugend oder ihres Alters zur Selbsthilfe nicht oder nur bedingt in der Lage sind.

Die Probleme und Bedürfnisse dieser Menschen müssen in allen Bereichen der Kommunalpolitik berücksichtigt werden und die Kommunen haben die Aufgabe, die Mitverantwortung aller Bürger dafür zu fördern.

Den freien Trägern und Selbsthilfegruppen ist für ihr vielfältiges Engagement Raum zu geben bzw. zu lassen. Im Falle einer Förderung ist diese regelmäßig zu überprüfen.

Die Sozialpolitik in den Kommunen wird zunehmend zu einem Reparaturbetrieb. Durch die Fülle der Bundes- und Landesgesetze, die die Kommunen zu Leistungen verpflichten, ohne sie finanziell dafür auszustatten, gelingt es immer weniger präventiv, ganzheitlich und gemeinwesenorientiert tätig zu werden.

Dies führt dazu, daß in den Kommunen die Sozialausgaben unaufhörlich steigen, ohne daß damit dauerhaft Änderungen von Notlagen erreicht werden können.

Hier Abhilfe zu schaffen setzt nicht nur voraus, daß neue Leistungsgesetze auch eine entsprechende Finanzausstattung zur Folge hätten, sondern auch, daß die Struktur des Haushalts- und Personalrechts so geändert werden, daß nicht nur in Haushaltsjahreszeiträumen, sondern in Lebensjahrzehnten gerechnet werden kann.

Budgetierung der Finanz- und Personalmittel haben sich in der Wirtschaft bewährt. Sie sollen auch auf die Verwaltung übertragen werden und hier der organisierten Unverantwortlichkeit und dem strukturellen Mißbrauch öffentlicher Mittel ein Ende bereiten.

2. Kommunale Frauenpolitik

Die Umsetzung der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist für Liberale eine Selbstverständlichkeit.

In vielen Lebensbereichen ist die Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit in der Gleichstellung von Frau und Mann kleiner geworden, die völlige Gleichberechtigung aber noch nicht erreicht. Deshalb müssen bessere Voraussetzungen zugunsten von Frauen auf allen Ebenen geschaffen werden. Dazu gehören Frauenbeauftragte und/oder Gleichstellungsausschüsse der Räte, um die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf kommunaler Ebene zu fördern.

Der Wiedereinstieg in das Berufsleben nach Zeiten der Kindererziehung soll erleichtert werden, qualifizierte Teilzeitarbeitsplätze sind vermehrt einzurichten; dabei muß der öffentliche Dienst mit gutem Beispiel vorangehen.

Die Kommunen sollen gezielte Hilfen in Fällen von Gewaltanwendung gegen Frauen und Kinder anbieten, z.B. auch durch öffentlich geförderte Zufluchtshäuser. In vielen Fällen wird es ausreichen und preiswerten sein, die gewalttätigen Männer aus der gemeinsamen Wohnung zu entfernen und in Übergangwohnheimen unterzubringen.

Gleichstellungs- und Frauenpolitik kann nur dann erfolgreich sein, wenn auch die einzelne Frau und der einzelne Mann sich aktiv für die gleichberechtigte Teilhabe an allen privaten, gesellschaftlichen und beruflichen Aufgaben engagieren.

3. Freiräume und Einrichtungen für Kinder

Besonders Kinder und junge Menschen brauchen Freiräume, in denen sie Selbstbestimmung und Mitverantwortung zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit einüben können.

Dazu gehört die Umsetzung des Anspruchs auf einen Kindergartenplatz.

Viele Kinder und Jugendliche können nicht in ihren Familien aufwachsen. In diesen Fällen soll die Heimerziehung möglichst vermieden werden. Es sind daher alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine ausreichende Anzahl von Pflegestellen in Familien zu finden.

Wichtig sind Betreuungsangebote auch für Kinder im Schulalter. So z.B. das Angebot der "vollen Halbtagsgrundschule" und der Ausbau der Ganztagsbetreuung.

Zur Verbesserung der Verkehrserziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wird auf die verstärkte Errichtung von Verkehrsgärten als Erlebnisbereich hingewiesen.

Diese sollten durch Zurverfügungstellung von geeigneten Flächen durch die Kommunen gemeinsam mit Automobilclubs geschaffen werden.

4. Jugendarbeit

Jugendtreffs und Jugendfreizeitstätten haben eine wichtige soziale Aufgaben, die sie nur erfüllen können, wenn das Angebot vielfältig, flexibel, jugendgerecht und wohnortnah gestaltet wird.

Besonders gefährdete Jugendliche, die auf herkömmliche Angebote einrichtungsgebundener Jugendhilfe nicht (mehr) ansprechen, bedürfen neuer und wirksamer Hilfen durch die Jugendämter der Kommunen. Die Lebenssituation der Jugendlichen "auf der Straße" soll durch eine Mobile Jugendarbeit in unterschiedlichen Formen verbessert werden, um so das Risiko zu vermindern, daß junge Menschen "aussteigen", in die Drogenszene oder in Jugendsekten "abtauchen" oder straffällig werden.

Die Kommunen sind gefordert, mit Hilfe von Streetworkern und der Einrichtung von Jugendtreffs unkonventionelle bildungs- und Freizeitangebote zu schaffen. Jugendliche erhalten so Treffpunkte und eine Einbindung in ein soziales Umfeld. Wenn sie zudem bei der Gestaltung mitwirken, lernen sie auch Verantwortung zu übernehmen. Jugendarbeit sollte sich dabei an einen breiten Kreis von Jugendlichen wenden, um zu verhindern, daß gewaltbereite Problemgruppen sich ohne den Austausch mit anderen Jugendlichen selbst in ihrer Haltung verstärken.

Auch beim Wohnungsbau sind die Bedürfnisse junger Menschen und ihre finanzielle Situation zu berücksichtigen, d.h. preiswerter Wohnraum muß auch für alternative Lebensformen zur Verfügung stehen, und es ist für Eigentätigkeit Freiraum zu lassen.

Ein wichtiger Weg zur Sozialisation ist auch die frühzeitige Beteiligung Jugendlicher und Heranwachsender am Leben in den Gemeinden.

5. Behindertengerechte Einrichtungen

Die Belange der alten Bürgerinnen und Bürger und der Behinderten sollen stärker in die kommunale Politik einbezogen werden. Die F.D.P. will eine alten- und behindertengerechte Planung (Wohnungen, Straßen, öffentliche Gebäude, Verkehrsmittel). Dadurch wird Integration ermöglicht und die Entstehung von Ghettos verhindert.

6. Senioren und Behindertenbeiräte

An der Planung und Durchführung von kommunalen Maßnahmen, die der Integration dienen sollen, insbesondere baulichen Maßnahmen, sind Behinderte und alte Bürger zu beteiligen, z.B. durch Behindertenbeiräte, in denen die Behindertengruppen der Kommunen vertreten sind.

7. Selbständige Lebensführung von alten und behinderten Bürgern

Älteren und behinderten Mitbürgern ist eine selbständige Lebensführung mit entsprechender Versorgung durch Familie, Nachbarschaft und ambulante Dienste solange wie möglich zu erhalten. Deshalb ist die Schaffung von Altenwohnungen und Wohnraum für Mehrgenerationenfamilien, die die Familienpflege von der Raumaufteilung und Größe her ermöglichen, auch durch steuerliche Anreize zu fördern.

8. Aktiv im Alter

Der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung nimmt weiter zu. Nach einem erfüllten Arbeitsleben sollte auch der Lebensabschnitt des Alters erfüllt sein von Aktivität und Lebensfreude, von Partnerschaft und Gemeinsamkeit.

Die F.D.P. tritt für die Bildung von Seniorenbeiräten ein, um auch alte Menschen an der Gestaltung ihres Umfeldes teilhaben zu lassen.

Weitere Möglichkeiten der Beteiligung: Senioren als Berater für den öffentlichen Dienst und Partnerschaften zwischen Schulen und Senioren.

9. Soziale Dienste, Sozialstationen

Die Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen, psychologischen und sozialpädagogischen Diensten ist zu verbessern.

Die Arbeit der Sozialstationen ist zu fördern. Die Kommunen bedürfen hierbei der Unterstützung des Landes. Um die Angebote aller beteiligten Träger zu koordinieren, sind Arbeitsgemeinschaften zu schaffen.

10. Obdachlosigkeit

Obdachlosigkeit hat eine Vielzahl von Ursachen: Verlust der Arbeit, Trennung der Familie, Eigenbedarf des bisherigen Vermieters, Sucht oder Krankheit. Entsprechend bedarf es vielfältiger Hilfen. Meistens reicht jedoch die bloße Versorgung mit Wohnraum nicht mehr aus. Vielmehr bedarf es abgestimmter Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Lebensbereiche Arbeit und Nachbarschaft. Darüber hinaus sind geeignete Instrumentarien zu entwickeln, um Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit möglichst zu vermeiden, wenigstens zu verkürzen.

Obdachlose sollten über eine Art Bürgerschaft und Patenschaft an eine Kommune gebunden werden.

11. Kommunale Integrationspolitik für Aussiedler

Die Kommunen müssen klare Konzepte zur Integration von deutschstämmigen Aussiedlern beschließen, um einem Abkapseln dieser Bürger entgegenzuwirken und ihnen den Weg in die Gemeinschaft aller besser zu ebnen.

IX. Kommunale Gesundheitspolitik

1. Suchtprobleme

Alkohol-, Drogen- und andere Suchtprobleme, insbesondere bei Jugendlichen, erfordern den engagierten Einsatz und die enge Zusammenarbeit von Gesundheitsämtern, Jugendämtern und von den entsprechenden gemeinnützigen Initiativen und Selbsthilfegruppen. Vorbeugung und Aufklärung über die Gefahren der Sucht müssen in der Schule beginnen. In Kreisen, Städten und kreisfreien Städten ist eine fachlich kompetente Sucht- und Drogenberatung durch den Einsatz von Ärzten, Psychologen und Sozialarbeitern bereitzustellen.

2. Aids

Aids, eine der größten Gesundheitsgefahren unserer Zeit, bedarf auf kommunaler Ebene auch der intensiven Bekämpfung. Teams aus Ärzten und Sozialarbeitern haben die Aufgabe, Aufklärungskampagnen und Betreuungsmaßnahmen durchzuführen. Dabei ist die enge Zusammenarbeit mit privaten Initiativen und Selbsthilfegruppen erforderlich.

3. Gemeindenahe Psychiatrie

Zur Vermeidung von wiederholten Krankenhauseinweisungen und zur besseren gesellschaftlichen und beruflichen Angliederung müssen zusammen mit den psychiatrischen Krankenhäusern und den freien Trägern gemeindenahe Einrichtungen geschaffen werden, wie z.B.:

- Kriseninterventionsstationen an Allgemeinkrankenhäusern,
- ambulante sozialpsychiatrische Dienste zur Beratung und Betreuung psychisch Kranker nach einem Krankenhausaufenthalt oder auf Dauer,
- unterschiedlich intensiv betreute Wohngemeinschaften bzw. Gruppen,
- Tageseinrichtungen, vor allem für chronisch Kranke.

4. Lebensmittelüberwachung

Die Lebensmittelüberwachung ist zu verstärken.

Die Zusammenarbeit der an der Lebensmittelüberwachung beteiligten Lebensmittelchemiker, Ärzte und Tierärzte ist auf der Ebene

der Kreise und kreisfreien Städte zu verbessern. Lebensmittelchemiker sind bei allen Kreisen und kreisfreien Städten einzuführen. Die Kontrollen der Lebensmittelimporte sind zu verstärken. Die Einhaltung der Kennzeichnungspflicht für Zusatzstoffe ist besser zu überwachen.

X. Kommunale Ausländerpolitik

1. Ausgangslage

Eine weltoffene und liberale Ausländerpolitik entspricht dem wohlverstandenen Interesse der deutschen Kommunen. Ausländische Mitbürger, die sich legal in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, haben einen Anspruch auf die gleichen Lebensbedingungen, die für deutsche Bürger selbstverständlich sind.

Doch begegnet ihre Eingliederung angesichts des Zuwanderungsdrucks aus Osteuropa und den Entwicklungsländern wachsenden Schwierigkeiten. Dadurch hervorgerufene Ängste bilden den Nährboden für eine Fremdenfeindlichkeit, die sich bis zu Gewalttaten steigert.

Die Lage in den neuen Bundesländern verleiht der Entwicklung eine zusätzliche Brisanz.

Liberale Ausländerpolitik fordert daher von Bundes- und Landesgesetzgeber Regelungen, die den Bestand und den freien Entfaltungsbereich der Kommunen in ihren Zuständigkeitsbereichen gewährleisten und deren Vollzug.

2. Zielsetzung

Kommunale Ausländerpolitik umfaßt heute zunehmend Zuwanderung, Flüchtlings- und Asylpolitik. Ziel dieser Politik ist nicht nur die einseitige Eingliederung der ausländischen Bürger in die örtliche Gemeinschaft, sondern auch ihre Akzeptanz durch die örtliche Bevölkerung. Integrationsbereitschaft auf der einen und Aufnahmebereitschaft auf der anderen Seite sind wesentliche Voraussetzungen eines harmonischen und friedlichen Miteinander.

3. Integrationsmaßnahmen

Die Integration der ausländischen Mitbürger in die örtliche Gemeinschaft kann nur gelingen, wenn Politik und Gesellschaft, Medien und Schulen zusammenwirken. Nur gemeinsam können sie ein Klima der Toleranz und Offenheit schaffen, das feindseligen Gefühlen, Vorurteilen und Aggressionen den Boden entzieht. Dazu gehören gezielte Maßnahmen, die für Aufklärung und Verständnis sorgen, ebenso wie die Einbindung von Ausländern in das Vereinsleben.

4. Flüchtlinge, Asylberechtigte, Asylbewerber

Die bisher überwiegend dogmatisch geprägte Diskussion über Art. 16 des Grundgesetzes ist durch konkrete Lösungsvorschläge zu überwinden. Für den Bürger muß die liberale Position nachvollziehbar sein und die Handlungsbereitschaft sowie Handlungsfähigkeit deutlich erkennbar werden. Darum soll derjenige, der wegen politischer, rassischer oder religiöser Verfolgung kommt, auch künftig bei uns Aufnahme finden.

Wer offensichtlich nicht verfolgt wird, seine verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten in gröblicher Weise verletzt oder hier schwere Straftaten begeht, soll in einem verkürzten Verfahren beschieden und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen so bald wie möglich abgeschoben werden. Die Liberalen erwarten und fordern, daß notwendige Rechtsänderungen so beschlossen und vor allem praktisch vollzogen werden, daß sie in den Städten und Gemeinden für alle erkennbar zu einer spürbaren Änderung der bisherigen Praxis führen.

Unabhängig von einer an sich wünschenswerten europäischen Lösung unterstützen die Liberalen die in dem Entwurf der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, F.D.P. und SPD für einen neuen Artikel 16a GG vorgesehene Regelung, wonach sich auf das Asylrecht nicht berufen kann, wer aus einem sicheren Drittstaat einreist, und bei der Einreise aus einem sicheren Herkunftsland die - widerlegliche - Vermutung der Nichtverfolgung gilt. Zahlreiche unbegründete Asylverfahren werden allein mit der Zielsetzung durchgeführt, während dieser Zeit Sozialhilfe und Arbeitsmöglichkeiten zu erhalten. Deshalb wird gefordert, die sozialen Leistungen für Asylbewerber in sinnvoller Weise zu begrenzen.

Der Anspruch auf Sozialhilfe sollte künftig nicht mehr in voller Höhe in bar, sondern vornehmlich durch Sachleistungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe erfüllt werden.

5. Politische Mitwirkung

Mit dem Ziel der politischen Mitwirkung der ausländischen Mitbürger sind direkt gewählte Ausländerbeiräte zu bilden, denen ein Anhörungsrecht im Rat der Kommunen einzuräumen ist. Außerdem sollte die Möglichkeit der Mitwirkung ausländischer Mitbürger als sachkundige Einwohner in den Ausschüssen des Rates eröffnet werden.

Für EG-Bürger ist das kommunale Wahlrecht auf Gegenseitigkeit einzuführen.

XI. Kommunaler Umweltschutz

1. Ziele kommunaler Umweltpolitik

Umweltpolitik ist eine Überlebensstrategie für unsere Industriegesellschaft. Umweltpolitik muß daher in den Kommunen beginnen und ein bestimmendes Element der Kommunalpolitik sein. Die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt ist daher als Aufgabe im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wahrzunehmen.

Die wirtschaftliche und technische Entwicklung hat sich lange Zeit ohne ausreichende Rücksichtnahme auf Menschen und Natur vollzogen. Lärm, Abgase, Abwässer, Abfälle, Radioaktivität und Zerstörung der Landschaft belasten zunehmend die Umwelt. Der Bürger hat Anspruch auf eine menschenwürdige Umwelt. Das Gleichgewicht im Naturhaushalt ist durch Planungen und Maßnahmen der Gemeinden weiter zu sichern bzw. wiederherzustellen.

An der Verschmutzung der Umwelt sind alle beteiligt. Ein Zurückführen der Umweltbelastung kann daher nicht allein Aufgabe des Staates und der Wirtschaft sein. Sie muß zur Angelegenheit aller Bürger werden. Der einzelne Bürger sollte daher zu noch mehr Umweltbewußtsein angehalten werden. Umweltschutz beginnt mit der Aufklärung aller Bürger über Umweltbelastungen und Möglichkeiten, sich umweltgerecht zu verhalten. Jede Initiative und Mitarbeit auf diesem Gebiet ist zu fördern.

Die widerstreitenden Nutzungsansprüche an unsere Umwelt auszugleichen und in diesem Zusammenhang vorausschauend zu planen, muß der Inhalt kommunaler Umweltpolitik sein. Ökologische Nutzungskonflikte sind offenzulegen, alternative Problemlösungen sind öffentlich zu diskutieren.

Hierbei sind die langfristigen Ansprüche von Gesellschaft und Wirtschaft mit dem noch nutzbaren Vorrat an Wasser, Boden und Luft in Einklang zu bringen. Konzepte und Maßnahmen zur kommunalen Wirtschaftsförderung und zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sind mit der Umweltpolitik abzustimmen. In die Entscheidung über eine öffentliche Förderung sind mögliche Umweltbelastungen einzubeziehen.

2. Organisation des Umweltschutzes in der Kommunalverwaltung

Umweltschutz ist eine Querschnittsaufgabe in der Kommunalverwaltung. Eine Vielzahl von Umweltfragen tritt bei der Erledigung der Fachaufgaben in den Fachämtern auf, z.B. beim Tiefbauamt, bei der unteren Wasserbehörde, beim Amt für Natur- und Landschaftsschutz, beim Ordnungsamt, beim Gesundheitsamt. Fach- und Umweltaufgaben lassen sich nicht voneinander trennen. Alle Fachämter der Kommunalverwaltung tragen also Mitverantwortung für den Umweltschutz. Von der übrigen Verwaltung isolierte Umweltämter können die anstehenden Aufgaben nicht bewältigen.

Dennoch muß Umweltschutz ressortübergreifend wahrgenommen werden. Er bedarf, ohne die Fachämter aus der Verantwortung zu entlassen, der Koordinierung. Zu diesem Zweck wird empfohlen, in den Kommunalverwaltungen Umweltschutzbeauftragte zu ernennen.

3. Umweltkataster

Eine Kommune kann nur wirksam Umweltschutz betreiben, wenn ihr ein Überblick über alle vorhandenen und zu erwartenden Umweltbelastungen in der Gemeinde zur Verfügung steht.

Erforderlich sind systematische Erhebungen von Umweltdaten. Dabei sollen - soweit möglich - auch Daten verwendet werden, die von Bundes- und Landesbehörden erhoben werden. Die Kreise und kreisfreien Städte haben entsprechende Umweltkataster zu entwickeln und fortzuschreiben.

Folgende Einzelkataster sind zu berücksichtigen:

- Wasser (Gewässerschutz, Gewässergüte, Grundwasser)
- Abwasser (Kanalnetz, Kläranlagen, Einleitungen)
- Gesundheit (Hygieneüberwachung, Trinkwasser, Badewasser)
- Boden (Belastung)
- Abfall (Abfallbeseitigung)
- Ablagerungen (Altlasten)
- Luft (Emissionen, Immissionen)
- Lärm (Belastungsgebiete)
- Klima (Einfluß von Umweltbelastungen, z.B. Staub, SO₂, NO₂, CO₂, Abwärme)
- Landschaftspflege und Naturschutz (Biotop- und Artenschutz, Landschaftsplanung)
- Wälder und Forsten

Die verschiedenen Daten sind in ein auf EDV gestütztes Umweltkataster einzubringen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die beste Umweltpolitik besteht darin, neue Umweltbelastungen zu vermeiden, anstatt sie nachträglich zu bekämpfen. Deshalb sind für bedeutsame Bau- und Investitionsvorhaben in den Kommunen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen. In dem Verfahren sind die positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - auch ortsübergreifend - festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten.

Dies gilt insbesondere für Fachplanungen, z.B. Straßen- und Verkehrsplanung, Bauleitplanverfahren, Festlegung von Gewerbestandorten, Planfeststellungsverfahren und Landschaftsplanungen.

Wesentliche Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Umweltkataster.

5. Schutz des Naturhaushalts

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind von den Kommunen Landschaftspläne vorrangig aufzustellen. Die F.D.P. setzt sich für die kurzfristige Verwirklichung ein.

Die Kommunen sollen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung schutzwürdiger Biotope und Landschaftsbestandteile fördern. Dazu gehören z.B. die Ortsrandbegrünung, die natürliche Gestaltung von Bachläufen und stehenden Gewässern, die Erhaltung von Baumgruppen und Hecken in der Landschaft und die Ausweisung von Schutzgebieten (u.a. Naturschutz, Landschaftsschutz, Auen-schutz).

6. Land- und Forstwirtschaft

An der Pflege und Offenhaltung von Flächen im kommunalen Bereich besteht ein öffentliches Interesse. Soweit diese Flächen landforstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist eine ordnungsgemäße, d.h. insbesondere gewässerschonende Nutzung sicherzustellen.

Bei Flächenstillegung aus der landwirtschaftlichen Produktion sind diese Flächen vorrangig für Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes zur Schaffung neuer Lebensräume für bedrohte Pflanzen- und Tierarten zu sichern. In kommunalen Waldungen sind dafür Naturwaldreservate auszuweisen.

Landwirte, die Produktionsflächen aufgeben, sind in die öffentliche Aufgabe der Landschaftspflege einzubeziehen.

7. Verkehrs- und Bebauungspläne / Bodenschutz

Umweltschutz durch Umweltvorsorge erfordert die überörtliche Abstimmung raumbedeutsamer und umweltbelastender Planungen. Insbesondere sind schwerwiegende Eingriffe der Verkehrsplanung in Naherholungs- und Wohngebieten zu verhindern. Der Bodenschutz hat einen hohen Stellenwert. Flächenversiegelung darf daher nur nach strengen Kriterien erfolgen. Fehlerhafte Flurbereinigungen, die die Erosion fördern, müssen korrigiert werden.

8. Ver- und Entsorgung (Wasser-Abwasser, Abfall)

8.1. Grundwasser und Oberflächengewässer müssen zur Sicherung des Trinkwasserangebotes und anderer Nutzung des Wassers, z.B. als Brauchwasser, geschützt werden.

Für alle bebauten Gebiete ist eine ordnungsgemäße Abwasserableitung und -entsorgung sicherzustellen. Ein Kontroll- und Sanie-

rungsprogramm der teilweise schadhaften und veralteten Leistungsnetze ist erforderlich, um die Wasserverluste einzuschränken.

Wassergewinnungsgebiete sind besonders zu schützen. Die Belastung der Gewässer, insbesondere des Grundwassers mit Nitraten, Phosphaten, halogenierten Kohlenwasserstoffen und anderen Schadstoffen ist weiter zu reduzieren und laufend zu überwachen.

Die Abwasserbeseitigungspläne sind fortzuschreiben.

8.2. Abfallwirtschaft

Die Abfallmengen haben in Folge zivilisatorischer und industrieller Entwicklungen sowie neuer Formen der Warenverteilung Ausmaße erreicht, die ökologisch und volkswirtschaftlich nicht mehr vertretbar sind.

Der Übergang von der Abfallbeseitigung zur Abfallwirtschaft ist konsequent zu vollziehen. Dabei sind privatwirtschaftliche Lösungen zu bevorzugen. Vorrangig ist:

- a) Der Abfallvermeidung muß eine größere Priorität eingeräumt werden,
- b) unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze muß der Anteil abfallfreundlicher Produkte und wiederverwertbarer Stoffe erhöht werden,
- c) die nicht wiederverwertbaren Restmengen müssen in thermischen Anlagen und Deponien umweltschonend beseitigt werden.

Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und sich an den EG-Richtlinien orientieren.

Die Landkreise sind verpflichtet, allein oder in überregionaler kommunaler Zusammenarbeit Standorte für die Entsorgung zu suchen und planungsrechtlich zu sichern. Abfall-Exporte in andere ost- und westeuropäische Länder werden abgelehnt und sind wirksam zu unterbinden.

zu a) Abfallvermeidung:

Gefordert wird:

- Kommunale Aufklärungsaktionen sind regelmäßig durchzuführen, um das Umweltbewußtsein der Bürger anzuregen; Schulen und Kindergärten sind vorrangig einzubeziehen,
- die Verwendung von umweltfreundlichen Produkten bei den Gemeinden, z.B. Mehrwegflasche, Einsatz von Recycling-Material bei Baumaßnahmen u.a.m.

zu b) Wiederverwertung:

Gefordert wird:

- Kommunen und die beseitigungspflichtigen Landkreise sind gehalten, ihre Einsammelsysteme so zu gestalten, daß die Erfassung von Wertstoffen gesichert ist. Die Zusammenarbeit mit dem Dualen System (DSD) muß für den Bürger effektiv sein.
- Schaffung der Voraussetzungen für Einrichtung und Betrieb von Wertstoff- und Wiederverwertungsanlagen, private Unternehmer sind vorrangig einzubeziehen.

zu c) Abfallbeseitigung:

Gefordert wird:

- Eine mittel- und langfristige Standortsicherung für Entsorgungsanlagen, denn alle Vermeidungs- und Wiederaufbereitungsmöglichkeiten lösen nicht das Restmengenproblem der anfallenden Abfälle.

8.3. Organisation der Aufgaben der Abwasser- und Abfallbeseitigung und der Entgelte

8.3.1. Die Entgelte für Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung sind kostendeckend zu erheben. Erforderlich ist die konsequente Nutzung betriebswirtschaftlicher Erfahrungen, um diese Leistungen kostengünstig für den Bürger zu erbringen.

8.3.2. Die Wasserversorgung, die Abwasser- und die Abfallbeseitigung müssen nicht nur als hoheitliche Aufgabe wahrgenommen werden. Eine Privatisierung sollte vorgenommen werden, wenn

- durch die Privatisierung eine finanzielle Entlastung für den Bürger oder die öffentlichen Haushalte eintritt oder zumindest die Leistung zu gleichen Kosten erbracht wird,
- der bisherige Benutzungsanspruch aller Bürger auch der Qualität der Leistungen nach und auf Dauer gewährleistet ist,
- die Leistung durch den Privaten zu angemessenen, dem Bürger zumutbaren Entgelten sichergestellt ist,
- das übernehmende private Unternehmen nicht eine Monopolstellung erhält, so daß der Wettbewerb auf Dauer gesichert ist.

9. Altlasten

In der Bundesrepublik Deutschland ist insbesondere als Folge der industriellen Entwicklung eine große Zahl von Altablagerungen vorhanden. Eine große Anzahl davon muß saniert werden, um Gefahren für Menschen und Umwelt zu beseitigen.

Die Erfassung und Sanierung in den neuen Bundesländern haben Vorrang. Die Umweltvorsorge in den alten Bundesländern z.B. in der Abwasserreinigung muß zeitlich verschoben werden, bis in den

neuen Bundesländern flächendeckend ein gewisser Mindeststandard erreicht ist.

10. Lärm

Der Bürger ist mehr als bisher vor Lärm zu schützen. Dabei sind vorrangig die Ursachen der Lärmbelästigung zu beseitigen, bevor auf Maßnahmen des passiven Schallschutzes zurückgegriffen wird.

XII. Gemeindefinanzen

1. Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden

Die Gemeinden können ihre ständig wachsenden Aufgaben z.B. in den Bereichen Soziales und Umwelt nur dauerhaft bewältigen, wenn der kommunalen Ebene ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Dies gilt in besonderer Weise für die Gemeinden in den neuen Bundesländern.

Um in den grundlegenden Dienstleistungsbereichen der Gemeinden eine annähernd gleichwertige Versorgung der Bürger innerhalb der Bundesrepublik zu gewährleisten und die im Grundgesetz verankerte Selbstverwaltungsgarantie zu sichern, fordert die F.D.P. insbesondere:

- Die Einnahmehoheit der Gemeinden (z.B. über die Gestaltung der Hebesätze von Kommunalsteuern) soll erhalten und verstärkt werden. Dies ist von Bedeutung, da der Anteil der von den Gemeinden nicht beeinflussbaren Einnahmen in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist.
- Die Bundesländer sollen einen angemessenen Anteil ihrer Haushaltsmittel als kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung stellen.
- Innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs sollen die mit hohem Verwaltungsaufwand verbundenen zweckgebundenen Zuweisungen, die die originäre Entscheidungskompetenz der Gemeinden einengen und verschiedentlich zu unnötigen Investitionen führen, beschränkt werden. Statt dessen sollen die allgemeinen, nicht zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen verstärkt werden; der Entscheidungsspielraum der Gemeinden soll dadurch erweitert werden.
- Für Aufgaben, die den Gemeinden von Bund oder Land in Auftragsverwaltung übertragen werden, ist diesen voller Kostenersatz zu leisten.
- Die Verlagerung von Aufgaben des Bundes und der Länder auf die kommunale Ebene setzt eine entsprechend verbesserte Finanzausstattung voraus.

2. Gemeindefinanzreform

Die finanzielle Ausstattung der Gemeinden bedarf einer grundsätzlichen Neuregelung, damit wir den Herausforderungen der 90er Jahre gerecht werden.

Die Gewerbesteuer als eine der tragenden Säulen der kommunalen Finanzausstattung weist eine Reihe erheblicher Nachteile auf: Sie ist nicht geeignet, ein enges Verhältnis zwischen steuerzahlendem Bürger und Gemeinde herzustellen. Sie ist konjunkturabhängig und wirkt wettbewerbsverzerrend.

Die F.D.P. fordert daher den schrittweisen Abbau der Gewerbesteuer. Dies setzt voraus, daß die Gemeinden volle Kompensation für den dadurch eintretenden Einnahmeausfall erhalten und ihre Einnahmehoheit über die Gestaltung eines kommunalen Hebesatzrechtes zumindest teilweise erhalten bleibt. Als Ersatzlösung wird vorgeschlagen: die Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer unter Berücksichtigung eines Verteilungsschlüssels, der die örtliche Wirtschaftskraft berücksichtigt, und - verbunden mit einem kommunalen Hebesatzrecht - die Beteiligung an der Einkommensteuer.

Diese Lösung berücksichtigt zugleich die Einnahmehoheit der Gemeinden und den Interessenverbund zwischen Bürgern und Gemeinde, ist konjunkturunabhängiger, in der regionalen Streuung ausgeglichener und verursacht keinen höheren Verwaltungsaufwand.

Ferner sollen die Gemeinden am Aufkommen der Mineralölsteuer beteiligt werden, um insbesondere die gestiegenen Anforderungen bei der Finanzierung des ÖPNV zu bewältigen. Bei der vorgesehenen Änderung des Grundgesetzes sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Gemeinden in der genannten Weise an der Umsatz- und Mineralölsteuer beteiligt werden können, um damit die Gemeindefinanzen auf eine neue, solide Grundlage zu stellen.

Die F.D.P. wird der Reform des Grundgesetzes insgesamt keine Zustimmung erteilen, wenn die zukünftige Einnahmehoheit der Gemeinden - ohne die es keine wirkliche kommunale Selbstverwaltung geben kann - nicht zumindest durch die hier genannten "Öffnungsklauseln" in der Verfassung abgesichert wird.

3. Sparsame Finanzwirtschaft

Die F.D.P. fordert, alle Möglichkeiten sparsamer Finanzwirtschaft in den Kommunen auszuschöpfen. Ausgabenkürzungen haben Vorrang vor Steuererhöhungen.

Eine geordnete kommunale Finanzwirtschaft wird jedoch nur dann möglich sein, wenn Leistungsgesetze des Bundes und der Länder, die kommunal auszuführen sind, in einer Weise reduziert oder verändert werden, daß dies langfristig durch die Kommunen finanzierbar bleibt.

Neue, rechtlich bindende Aufgabenverpflichtungen sind - soweit keine gesicherte Finanzierung vorliegt - solange auszusetzen,

bis die besonderen gesamtstaatlichen Verpflichtungen im Aufbau der neuen Bundesländer im wesentlichen erfüllt sind.

Die Rahmebedingungen für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung müssen verbessert werden, z.B. durch Mehrjahreshaushalte, Wirtschaftlichkeitsanreize, kaufmännische Haushaltsführung, selbständig rechnende Einheiten und privatwirtschaftliche Betätigungsformen.

Die Folgekosten von kommunalen Investitionsvorhaben incl. der Verwaltungskosten sind in besonderem Maße zu beachten und jeweils gesondert auszuweisen.

4. Kostendeckung bei Gebühren und Entgelten

Die Kosten für kommunale Dienstleistungen trägt grundsätzlich derjenige, der diese in Anspruch nimmt. Die Subventionierung von Gebührenhaushalten aus allgemeinen Steuer- und Deckungsmitteln verschleiert die tatsächlichen Aufwendungen für die Dienstleistung. Dies verstößt gegen den Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung.

Die F.D.P. fordert daher, kommunale Gebühren und Entgelte nach dem Grundsatz der Kostendeckung zu erheben. Ausnahmen hiervon müssen aus sozialen Gründen oder aus Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt sein.

XIII. Kommunale Wirtschaftspolitik

1. Örtliche Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsentwicklung

Kommunale Wirtschaftsförderung, gleich in welcher Form, ist unabdingbar. Es ist Aufgabe der Kommunen, unter Einbindung in die vornehmlich von Bund und Ländern zu steuernden gesamtwirtschaftlichen Prozesse die örtlichen Rahmenbedingungen für eine Ansiedlung von Wirtschafts- und Gewerbetreibenden positiv zu gestalten.

Die Erfüllung dieser wichtigen kommunalen Aufgabe fördert ein angemessenes Wachstum der örtlichen Wirtschaft. Dies ist notwendig zur Sicherung eines qualitativ und quantitativ befriedigenden Arbeitsplatzangebots vor Ort und für wachsende private und öffentliche Einkommen als Voraussetzung für befriedigende kommunale Dienstleistungen.

2. Gestaltung kommunaler Wirtschaftsförderung

Kommunale Wirtschaftsförderung ist Sache der gesamten Verwaltung. Dennoch sollten die Aufgaben dieser Tätigkeit an einer Stelle kumuliert und gebündelt werden. Diese Stelle braucht weitgehende Entscheidungskompetenz und Einfluß auf die Ämter der

Verwaltung. Sie sollte direkt dem Oberbürgermeister oder Oberstadtdirektor unterstellt sein.

Der Kontakt mit Wirtschaft, übergeordneten Behörden, Kammern und Verbänden darf nicht sporadisch sein. Notwendig sind neue Partnerschaften mit neuen Umgangs- und Gesprächsformen.

Die Bestandspflege steht im Mittelpunkt der Wirtschaftsförderung. Eine ausgewogene Wirtschafts- und Gewerbestruktur durch gleichrangige Förderung von Klein- und Mittelbetrieben ist zu sichern.

Für Betriebsansiedlungen sollte eine Grundstücksvorratshaltung stattfinden und eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegen.

Der Subventionswettbewerb muß ein Ende haben.

Kommunale Wirtschaftsförderung muß die Nachbargemeinden berücksichtigen. Sie sollte den Blick auch über die Grenze wagen.

Der EG-Binnenmarkt ist eine neue Herausforderung für die Wirtschaftsförderung.

3. Schwerpunkte kommunaler Wirtschaftsförderung

Kommunale Wirtschaftsförderung sollte insbesondere:

- Gewerbetreibenden - vor allem Klein- und Mittelbetrieben - Hilfestellung bei den immer komplexer und aufwendiger werdenden Antrags- und behördlichen Zustimmungsverfahren gewähren,
- umfassende Beratungsangebote, insbesondere Technologieberatung für kleine und mittlere Unternehmer und Existenzgründer initiieren und aufbauen,
- mit Hilfe der kommunalen Sparkassen Risikokapitalfonds bereitstellen,
- neben Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben insbesondere die Entwicklungsmöglichkeiten ortsansässiger Unternehmen fördern,
- ein aktives Flächenrecycling z.B. durch Wiederverwertung von Industriebrachen betreiben, um den Landverbrauch zu beschränken,
- Stadtsanierung zur Belebung der Innenstädte durchführen und ein vielseitiges Angebot von Waren und Dienstleistungen im Innenstadtbereich sicherstellen, um einer Verlagerung des Einzelhandels auf die Großmärkte am Stadtrand entgegenzuwirken,
- eine gute Verkehrsanbindung für die Gewerbebetriebe schaffen und den öffentlichen Nahverkehr attraktiver gestalten.

4. Ergänzende Hilfen von Bund und Land

Zwischen einzelnen Gemeinden und Regionen bestehen im Hinblick auf ihre Gewerbekraft erhebliche strukturelle Unterschiede. Einzelne Gemeinden sind nicht mehr in der Lage, im gebotenen Maß

Wirtschaftsförderung zu betreiben. Kommunale Wirtschaftsförderungspolitik muß daher durch entsprechende Strukturpolitik von Bund und Ländern ergänzt werden, um einer Vergrößerung des regionalen Strukturgefälles auch zwischen Stadt und Land entgegenzuwirken.